



Oberste Landesbehörden
lt. Verteiler

nachrichtlich:
Thüringer Landesfinanzdirektion
- Zentrale Gehaltsstelle -

E-Mail, Fax

K.Geyer@tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
	P 1601 A - 00.017 - 104.2	(0361) 37-96 116 Frau Geyer	27. Aug. 2009

**Kinderbezogene Zuschläge zum Ruhegehalt
hier: Zuordnung von Kindererziehungszeiten
Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums zum Versorgungsänderungs-
gesetz 2001 vom 04.11.2002 (Gz.: P 1601 A - 00 - 104(Z))**

Im o.g. Rundschreiben vom 4. November 2001 wurden im Abschnitt A. I. Hinweise zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten sowie zur Information der betroffenen Beamten und Richter gegeben. Zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung von Doppelanrechnungen bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Informationen an die Anspruchsberechtigten über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Die Eltern sind durch die personalbearbeitenden Dienststellen auf die Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe hinzuweisen. Dies soll im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes erfolgen. Sofern das Kind bei Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits geboren ist und noch nicht das 10. (bzw. ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18.) Lebensjahr vollendet hat, soll der Hinweis mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis erfolgen. Hat der Beamte nach Eintritt in das Beamtenverhältnis ein Kind adoptiert oder ein Pflege- oder Stiefkind in seinen Haushalt aufgenommen, soll der Beamte nach seiner Mitteilung über diese Veränderungen baldmöglichst über die Möglichkeiten der Zuordnung der Kindererziehungszeiten informiert werden, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 10. (bzw. ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18.) Lebensjahr vollendet hat.

Dem Beamten ist hierzu das anliegende Merkblatt (Anlage I) und der Erklärungsvordruck zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten (Anlage II) in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen.

Eine von den Eltern abgegebene Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten ist zu den Personalakten zu nehmen.

2. Maßnahmen bei Eintritt des Versorgungsfalles

Kurz vor Eintritt des Versorgungsfalles ist dem Beamten zur Klärung von Ansprüchen auf die kinderbezogenen Zuschläge (und den Pflegezuschlag) zum Ruhegehalt der in Anlage III beigefügte Erklärungsvordruck zu übergeben/ übersenden.

Wurde eine Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten von Eltern, die ihr Kind gemeinsam erzogen haben, nicht bzw. nicht übereinstimmend oder sonst nicht rechts-wirksam, insbesondere nicht rechtzeitig, abgegeben, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet. Dies gilt nicht, wenn ein anderer Elternteil das Kind überwiegend erzogen hat. Für die Sachverhaltsermittlung ist im Wesentlichen an die von den Eltern mit dem in Anlage III beigefügten Vordruck unter Ziffer 4.2.2. abgegebene Erklärung anzuknüpfen und nach Aktenlage zu prüfen.

Eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge kommt nur in Betracht, sofern keine Ansprüche auf entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.

3. Vergleichsmittelungen

Zur Vermeidung von Doppelanrechnungen von Kindererziehungszeiten ist der Dienststelle der leiblichen Mutter bzw. der Adoptivmutter oder dem jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Vergleichsmittelung mit dem in Anlage IV beigefügten Vordruck zu übermitteln, wenn eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einer anderen verbeamteten Person als der leiblichen Mutter bzw. der Adoptivmutter abgegeben oder die Kindererziehungszeit auf Grund einer überwiegenden Erziehung einer anderen Person als der leiblichen Mutter bzw. der Adoptivmutter in der Beamtenversorgung zugeordnet wurde.

Die jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden gemäß einer Vereinbarung mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Dienststellen der verbeamteten Mutter, sofern die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer anderen Person als ihr zugeordnet wird, gleichfalls informieren.

Im Auftrag



Ulrich Zahn

Anlage